

Fachliche Weisung M&I 07/2012

vom 29.02.2012

Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen
AMDL

1. Ausgangssituation

Die Qualitätssicherung der von Dritten erbrachten Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) ist eine Aufgabe der Agenturen für Arbeit (AA) und Grundsicherungsstellen, da sie unmittelbar auf die Zielerreichung einwirkt. Auf Basis der vorliegenden Erfahrungen werden die Qualitätskontrollen auch auf die von den Grundsicherungsstellen initiierten Arbeitsmarktdienstleistungen ausgeweitet und die Verfahrensregelungen insbesondere zum Umgang mit den Prüfungsergebnissen konkretisiert.

Vorliegende Erkenntnisse aus bisherigen Maßnahmeprüfungen zeigen, dass die Sicherung der Durchführungs- und Umsetzungsqualität von Arbeitsmarktdienstleistungen deutlicher in den Fokus treten muss. Seitens der Dienststellen werden in erheblichem Umfang personelle, finanzielle sowie sächliche Mittel eingebracht. Darüber hinaus haben auch die Kunden einen Anspruch auf eine hohe Maßnahmequalität, welche die mit der Teilnahme verbundene Zielsetzung wirksam unterstützt und unmittelbar mit der Teilnehmerzufriedenheit verknüpft ist.

Siehe hierzu auch <[HEGA-04-2009](#)>

2. Umsetzung im Jobcenter/ Verantwortlichkeiten

Mit [HEGA_04/2007](#) lfd. Nr. 05 wurde ein hauptamtlicher Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen eingerichtet.

Unabhängig davon ist es Aufgabe, das Qualitätsmanagement über die Agentur für Arbeit Bremen (AG/T 241) und das Arbeitgeber-Träger-Team (Team 470) des Jobcenters durchzuführen.

Betroffene Maßnahmen sind in erster Linie

- FbW
- abh/BaE und
- Maßnahmen nach § 45 SGB III

Von den Jobcentern sicherzustellende Aspekte in der Qualitätssicherung sind u.a.:

- die Teilnehmerbetreuung,
- die Bearbeitung von Störungen (z.B. Teilnehmerbeschwerden),

- ggf. Weitergabe erheblicher Mängel an die Einkaufsorganisation bei den dort beschafften AMDL im Rahmen des Deeskalationskonzepts bzw. Einschaltung der AA bei FbW nach § 183 SGB III, ergänzend ggf. auch die Einschaltung des Prüfdienstes AMDL,
- Auswertung der Maßnahmeergebnisse/ Erfolgsbeobachtung,
- Auswertung der Ergebnisse der Teilnehmerbefragungen,
- Bereitstellung von maßnahmebezogenen Unterlagen für den Prüfdienst, sofern diese nicht bereits auf anderem Weg (z.B. über die Einkaufsorganisation) verfügbar sind,
- Nachhaltung der Feststellungen und Hinweise

Die für Bremen festgehaltenen, inhaltlichen Aufgaben und Umsetzungsstrukturen entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

3. Sonstiges

Der NL-I 01/2011 (Verfahrensregelungen zum Einkauf von AMDL) bleibt hiervon unberührt.

Gleiches gilt für die Fachliche Weisung 04/2012 Schnittstellenkonzept; hier ist insbesondere zu beachten, dass die Integrationsfachkräfte weiterhin als Betreuer/innen der Maßnahmen nach § 45 SGB III fungieren.

Der NL 15/2011 verliert mit dieser fachlichen Weisung seine Gültigkeit. Die fachliche Weisung M&I ist zwischen GBL 1 und GBL 2 abgestimmt.

Frank Münkewarf

Geschäftsbereichsleiter 1